

KABL 2023, Nr. 6, 15.05.2023

BO-Nr. 856 – 16.02.2023

Aktenzeichen 831.6/1

PfReg. M 8.2

## **Richtlinien zur Förderung der Quartierspastoral in der Diözese**

### **§ 1 Vorbemerkung**

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung setzt die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur besseren Fokussierung Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte werden wiederum durch einzelne Konkretisierungen weiter ausdifferenziert.

In Schwerpunkt 3 *„In ihrem pastoralen und diakonischen Handeln vernetzen sich kirchliche Orte untereinander und mit gesellschaftlichen Partnern im Dienst des gesellschaftlichen Zusammenhalts in sozialen Räumen“* heißt es im Blick auf die Konkretisierung: *„Dieser Schwerpunkt konkretisiert sich in der Quartierspastoral im ländlichen und städtischen Raum“*. In der Diözese wurden so bereits mehrere Standorte der Quartierspastoral etabliert.

Um eine Förderung der Quartierspastoral auf Grundlage dieser Vorgaben zu ermöglichen, wurden durch Beschluss des Diözesanrats vom 25.03.2022 aus Restmitteln des KIAMO-Prozesses einmalig 200.000,00 Euro bereitgestellt. Diese Mittel werden durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption verwaltet.

### **§ 2 Geförderte Maßnahmen**

Gefördert werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen in der Quartierspastoral. Diese müssen dabei den Orientierungen der Kirchenentwicklung mit mehreren der folgenden Merkmale entsprechen:

- Sozialraumorientiert
- inklusiv
- „Geh-hin-Kirche“
- Kirche an vielen Orten
- Entdeckung des Evangeliums in den Lebenswelten der Menschen
- vernetzt mit Partnern im Quartier
- Seelsorge als Beziehungsarbeit

Liegen die Voraussetzungen vor, können Projekte und Maßnahmen in der Quartierspastoral nach Prüfung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption aus den Fördermitteln einmalig bezuschusst werden. Die Förderung bezieht sich dabei immer auf ein konkretes Projekt oder auf eine konkrete Erprobung.

### **§ 3 Förderzeitraum**

Die Fördermittel wurden durch Diözesanratsbeschluss einmalig bereitgestellt. Der Förderzeitraum ist daher an die Restmittel gekoppelt. Sind die Mittel aufgebraucht, endet auch die Förderung. Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs (Poststempel oder E-Mail-Eingang) der vollständigen Unterlagen bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption bearbeitet und beschieden.

#### **§ 4 Antrag und Bewilligung**

**I)** Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat  
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption  
Förderung der Quartierspastoral  
Eugen-Bolz-Platz 1  
72108 Rottenburg am Neckar  
oder  
per E-Mail an *ha-iv-antraege@bo.drs.de*

unter Angabe des Betreffs: Förderung der Quartierspastoral

Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

**II)** Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projektes oder der zu fördernden Maßnahme und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

**III)** Ob ein Antrag Förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

**IV)** Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000,00 Euro. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

*Rottenburg a.N., den 29.03.2023*

*Matthäus Karrer  
+ Weihbischof*

